

## Benützungsreglement für Veranstaltungen im Fraumünster Zürich

### Bedingungen

Die Kirche kann für Veranstaltungen benützt werden. Die Organe des Kirchenkreises Altstadt entscheiden über die Benützung. **Voraussetzung** ist ein passender Inhalt und/oder ein besonderer Bezug zum Fraumünster. Veranstaltungen mit christlichem Charakter haben Priorität. Es findet keine Zusammenarbeit mit grossen Agenturen statt. Der Veranstalter mietet eine Kirche mit seinen historisch speziellen Gegebenheiten, auf die er Rücksicht nimmt zu jedem Zeitpunkt.

Der Mieter (nachfolgend Veranstalter) reicht für die Miete der Kirche mindestens 12 Wochen vor dem Anlass eine **schriftliche Anfrage** ein, indem er das **Antrags-Formular** vollständig ausgefüllt an das Vermietungsbüro des Kirchenkreises (nachfolgend Vermieter) einreicht (vermietung.kk.eins@zh.ref.ch).

Der **Vertrag** wird durch beide Parteien (Vermieter und Veranstalter) unterzeichnet. Der Veranstalter muss ihn unterschrieben innert 4 Wochen nach Erhalt an den Vermieter zurückschicken, ansonsten erlischt die Reservation. Provisorische Reservationen erlöschen nach 14 Tagen.

Für das Mietverhältnis gelten nur die im Vertrag festgehaltenen schriftlichen Vereinbarungen. Für die Übernahme und Rückgabe der Räumlichkeiten und für die Einhaltung des vertraglich Vereinbarten, muss der Veranstalter **eine Person** nennen, die die Verantwortung übernimmt und höchstens eine weitere Person, die die Kontaktperson während des Anlasses ist. Es kann die gleiche Person sein oder es können zwei verschiedene Personen sein. Die Person, die mit dem Sigristen die Vorbesprechung hält, ist zwingend auch dieselbe Person, die während des Anlasses die verantwortliche und einzige Ansprechperson ist.

Die **Mietkosten** richten sich nach der festgelegten Tarifordnung. Sie werden nach dem Anlass in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu überweisen.

Bei **Absagen fester Reservationen** bis 8 Wochen vor Termin werden 30%, bis 3 Wochen vor Termin 70% des vereinbarten Tarifs in Rechnung gestellt.

Die **Tonanlage** in der Kirche kann nur für Sprachübertragung, nicht jedoch für Tonabspielung ab Band, CD etc. verwendet werden.

Für Mitarbeitende des Kirchenkreises eins Altstadt stehen bei jedem Anlass **5 Gratis-Tickets** zur Verfügung.

### Reglement

Das Fraumünster ist täglich von 10:00 bis 18:00 (vom 1. Nov. bis 29. Feb. von 10:00 bis 17:00) der Öffentlichkeit zugänglich oder bis 2 Stunden vor Beginn eines Anlasses.

Der Veranstalter verpflichtet sich, die Termine/Zeiten der vereinbarten Proben und Veranstaltungen genau einzuhalten. Zeitliche Verschiebungen oder allfällige Verlängerungen müssen **schriftlich separat bewilligt** werden. Bitte treffen Sie nicht früher ein; frühere Lieferungen von Geräten oder Instrumenten sind nur in vorheriger Absprache mit dem Sigristen möglich.

Sollten **Programmänderungen** stattfinden, die vom vertraglich festgehaltenen Inhalt abweichen, so muss das umgehend gemeldet werden und bedarf einer neuen Prüfung und Bewilligung. Der Vermieter behält sich bei unpassenden Programmänderungen vor den Vertrag zu annullieren.

**Reinigung:** Die Kirche ist besenrein und im gleichen Zustand zu hinterlassen wie sie angetroffen wurde. Weitere Reinigung und extra Leistungen werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

**Haftung:** Für Beschädigungen an Gebäude, Mobiliar, Orgel, mitgebrachten Instrumenten sowie für Personenschäden etc. haftet der Veranstalter.

Im Fraumünster gilt generelles **Rauchverbot**. Die feuerpolizeilichen Auflagen, der beigelegte Bestuhlungsplan und die Beschränkung der Besucherzahl müssen eingehalten werden. Das Mitbringen eigener **Kerzen** für Veranstaltungen ist nicht gestattet.

Für die **Zutrittskontrolle** (mind. 4 Personen) sowie zusätzlich zur **Sicherung der Notausgänge** (2 Pers. gekennzeichnet) ist der Veranstalter verantwortlich. Die Instruktionen und Weisungen des diensthabenden Sigristen sind verbindlich.

Sollten in vorher bewilligen Ausnahmen Besucher auch auf der Orgelempore zugelassen werden, so muss zwingend eine 5. Kontrollperson vom Veranstalter gestellt werden.

Die Stühle auf der Orgelempore dürfen nicht verstellt werden und bleiben wie vorgefunden stehen.

Während der Vertragszeit sind immer **zwei Sigristen** anwesend, bei Bedarf auch mehr. Die Sigristen-Kosten werden mit 50.- pro Stunde und pro Sigrist verrechnet.

**Essen und Trinken** in der Kirche ist zu jeder Zeit strikte untersagt. Bei Missachtung des Verbots behalten wir uns vor, keine weiteren Vermietungen zu genehmigen. Wir bitten eine externe Lösung für die Verpflegungszeit zu finden.

Die **Orgeln** (Hauptorgel, Chororgel und Truhenorgel) dürfen nur nach erfolgter Genehmigung und Einführung durch den Fraumünster-Organisten benutzt werden. Bitte nehmen Sie dazu Kontakt auf mit Jörg Ulrich Busch: [joerg.ulrich.busch@fraumuenster.ch](mailto:joerg.ulrich.busch@fraumuenster.ch)

Das Fraumünster ist eine **evangelisch-reformierte Kirche** mit Gottesdiensten und wird in erster Linie von der Kirchgemeinde aktiv genutzt. Der Veranstalter übernimmt die Kirche in dem Zustand, wie er sie antrifft.

Die **Kanzel** und der **Lettner** sind nicht zugänglich. Die Sakristei/Marienkappelle darf nur in vorheriger Absprache mit dem Sigristen benützt werden.

Das Fraumünster verfügt über keine eigenen **Parkplätze**. Für die **Zulieferung** über den Münsterhof muss selber eine Bewilligung bei der Stadtpolizei Zürich eingeholt werden.

Das Fraumünster ist kein Proberaum, **Proben** können nur limitiert (2 Stunden vorher) im Rahmen der Veranstaltung stattfinden. Die **Ankunftszeit** des Veranstalters so wie eventuelle Lieferungen sind zwingend vorgängig **schriftlich vereinbart** und müssen imperativ respektiert werden. Zu frühes Erscheinen kann nicht genehmigt werden.

Sollten in seltenen Ausnahmefällen früheres Erscheinen und somit längere Vorlaufzeit im Vorfeld ausdrücklich von den Organen des Kirchenkreises Altstadt genehmigt worden und vertraglich festgehalten sein, so ist die Regelung wie folgt: (zu beachten ist, dass die Öffnung des Besucherbetriebs erst ab 3 Stunden sinnvoll ist)

- Wenn die Proben/das Einrichten (länger als 2 Stunden) eine ganztägige Schliessung der Kirche zur Folge haben, so wird dem Veranstalter eine zusätzliche halbe Miete verrechnet.
- Sollten die Proben/das Einrichten länger als 2 Stunden beanspruchen, so dass der Besucherbetrieb durch einzelne zusätzliche Schliessungs-Stunden beeinträchtigt wird, so wird pro Stunde CHF 100.- und pro Sigrist CHF 50/Stunde in Rechnung gestellt.

Es ist erforderlich, dass der Veranstalter sich mindestens **fünf bis sechs Wochen** vor der Veranstaltung mit dem Sigristen in Verbindung setzt, um sämtliche Details zu besprechen: Tel. 044 211 41 00 / Mobile 079 482 00 31, [klaus.stratenwerth@reformiert-zuerich.ch](mailto:klaus.stratenwerth@reformiert-zuerich.ch)

Die Kirche behält sich das Recht vor, schon abgeschlossene Verträge bis 6 Monate vor Veranstaltungsdatum auf Grund von geänderten Bedingungen zu annullieren, ohne jeglichen Anspruch auf Ersatz.

In Kraft steht immer das letzte und jüngste **Besucherreglement** so wie der aktuelle **Bestuhlungsplan**. Diese sind vom Veranstalter unter [www.fraumuenster.ch](http://www.fraumuenster.ch) abzuholen und per Unterschrift zu bestätigen.

**April 2019**